VERORDNUNG (EWG) Nr. 776/90 DER KOMMISSION

vom 29. März 1990

zur Festsetzung zusätzlicher Bestimmungen zur Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus im Sektor Obst und Gemüse hinsichtlich Tomaten, Salat, Endivie Eskariol, Karotten, Artischocken, Tafeltrauben, Melonen und Erdbeeren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3210/89 des Rates vom 23. Oktober 1989 über die Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus bei Obst und Gemüse (1), insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Liste der Erzeugnisse, die dem ergänzenden Handelsmechanismus im Sektor Obst und Gemüse ab 1. Januar 1990 unterliegen, wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 816/89 der Kommission (2) festgelegt. Zu diesen Erzeugnissen gehören Tomaten, Salat, Endivie Eskariol, Karotten, Artischocken, Tafeltrauben, Melonen und Erdbeeren.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3944/89 der Kommission (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 245/90 (4), wurde der ergänzende Handelsmechanismus für frisches Obst und Gemüse, nachfolgend „EHM" genannt, festgelegt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 527/90 der Kommission (5) wurde für die genannten Erzeugnisse der Zeitraum I im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3210/89 bestimmt. Dieser Zeitraum entfällt auf März 1990. Die voraussichtliche Ausfuhr aus Spanien nach der restlichen Gemeinschaft außer Portugal sowie die bestehende Marktlage erfordern, daß für alle angeführten Erzeugnisse außer Erdbeeren der Zeitraum I auf April 1990 festgelegt wird. Für Erdbeeren sollte unter Berücksichtigung der genannten Kriterien ein Zeitraum III für den Monat April festgelegt werden. Die Richtplafonds sind wegen der hohen Marktempfindlichkeit dieses Erzeugnisses für sehr kurze Zeiträume in Anwendung von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3210/89 festzulegen.

Zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des EHM werden die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3944/89 hinsichtlich der statistischen Erfassung und Verwendung der Ausgangspapiere für spanische Lieferungen sowie die jeweiligen Mitteilungen der Mitgliedstaaten angewandt.

Die Notwendigkeit, daß besonders während der Anlaufphase des EHM genaue Informationen vorliegen, rechtfertigt eine rasche Folge von handelsstatistischen Mitteilungen an die Kommission.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für Tomaten des KN-Code 0702 00 10, Kopfsalat des KN-Code 0705 11 10, andere Salate des KN-Code 0705 19 00, Endivie Eskariol des KN-Code ex 0705 29 00, Karotten des KN-Code ex 0706 10 00, Artischocken des KN-Code 0709 10 00, Tafeltrauben des KN-Code 0806 10 15 und Melonen des KN-Code 0807 10 90 werden die Zeiträume gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3210/89 im Anhang festgesetzt.

(2) Für Erdbeeren des KN-Code 0810 10 90 werden

— die Richtplafonds gemäß Artikel 83 Absatz 1 der Beitrittsakte

und

— die Zeiträume gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3210/89 im Anhang festgelegt.

Artikel 2

(1) Für die Sendungen von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 aus Spanien nach dem Rest der Gemeinschaft mit Ausnahme von Portugal sind die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3944/89 mit Ausnahme der Artikel 5 und 7 anwendbar.

Die in Artikel 2 Absatz 2 derselben Verordnung genannte Mitteilung erfolgt jedoch für die in der Vorwoche versandten Mengen jeden Dienstag.

(1) ABl. Nr. L 312 vom 27. 10. 1989, S. 6.
(2) ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1989, S. 35.
(3) ABl. Nr. L 379 vom 28. 12. 1989, S. 20.
(4) ABl. Nr. L 27 vom 31. 1. 1990, S. 14.
(5) ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1990, S. 87.

(2) Die in Artikel 9 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3944/89 vorgesehenen Mitteilungen über die Erzeugnisse, auf die ein Zeitraum II bzw. III anwendbar ist, und für die Vorwoche erfolgen jedoch spätestens am Dienstag.

Bei Anwendung eines Zeitraums I erfolgen die Mitteilungen für den jeweiligen Vormonat spätestens am fünften Tag jedes Monats. Diese Mitteilungen enthalten gegebenenfalls die Angabe „nichts".

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 2. April 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. März 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

Zeiträume gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3210/89 und die in Artikel 83 der Beitrittsakte genannten Plafonds

Zeitraum 2. bis 29. April

Erzeugnis	KN-Code	Zeitraum
Tomaten	0702 00 10	I
Kopfsalat	0705 11 90	I
Andere Salate	0705 19 00	I
Endivie Eskariol	ex 0705 29 00	I
Karotten	ex 0706 10 00	I
Artischocken	0709 10 00	I
Tafeltrauben	0806 10 15	I
Melonen	0807 10 90	I

Erzeugnis	KN-Code	Richtplafonds (in Tonnen)	Zeitraum
Erdbeeren	0810 10 90	2. — 8. 4. 1990 : 11 000	III
		9. — 15. 4. 1990 : 9 000	III
		16. — 22. 4. 1990 : 12 000	III
		23. — 29. 4. 1990 : 12 000	III